

Das Ende der Mantel-Lebensversicherungen?

Neuregelung zur Besteuerung von Auslandslebensversicherungen

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde die Abgeltungsteuer-Ausweichstrategie der sogenannten „Mantel-Lebensversicherungsverträge“ aus dem benachbarten europäischen Ausland unterbunden. Für deutsche Steuerzahler hat die neue rechtliche Regelung aber nicht nur Nachteile, denn gleichzeitig hat der Gesetzgeber erstmals klargestellt, unter welchen Voraussetzungen kapitalbildende Auslandslebensversicherungen z.B. aus Liechtenstein oder Luxemburg steuerlich und rechtlich privilegiert sind. Zu den Einzelheiten äussert sich Prof. Dr. Olaf Gierhake, der sich auf die internationale Planung und Strukturierung von grösseren Privatvermögen spezialisiert hat.

Schlagworte:

- Kriterien der Anerkennung
- Biometrisches Risiko
- Gestaltungsmissbrauch
- Verstoß gegen EU-Recht
- Diskriminierungsverbot

finEST private wealth: Herr Prof. Gierhake, das Jahressteuergesetz 2009 enthält Neuregelungen für die Besteuerung von Lebensversicherungsverträgen. Was genau bedeuten diese Regeln für den Anleger?

Prof. Gierhake: Hier muss man unterscheiden zwischen Anlegern, die in der Vergangenheit bereits Auslands-Lebensversicherungsverträge abgeschlossen haben und solchen, die nach einer zukunftsgerichteten Strukturierung für ihr Familienvermögen suchen. Bei ersteren droht durch die Neuregelung eine transparente Besteuerung bereits seit dem 1.1.2009.

Werden dann bereits bestehende Lebensversicherungsverträge wie Bankkonten besteuert?

Prof. Gierhake: Unter bestimmten Vorausset-

zungen, ja. Der §20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, in welchem die Lebensversicherungsbesteuerung neu geregelt wurde, ist allerdings kompliziert und nicht ganz eindeutig. Ich empfehle die Einzelfallprüfung auch bestehender Verträge durch einen Steuerberater oder Fachanwalt für Steuerrecht, um eine unwissentliche Falschdeklaration für die Steuerjahre 2009ff. zu vermeiden.

Bei welchen in der Vergangenheit genutzten Verträgen droht steuerliches Ungemach?

Prof. Gierhake: Bei vielen in der Vergangenheit propagierten Gestaltungen war es üblich, dass bestehende individuelle Bankdepots in einen rudimentären Versicherungsvertrag „eingbracht“ und dort unter direkter oder indirekter Einflussnahme des Anlegers weitergeführt werden. Genau dieser Gestaltung wurde jetzt ein Riegel vorgeschoben. Ab dem 1.1.2009 sind nur noch Verträge steuerlich anerkannt, deren Asset Management standardisiert, also nicht – wie Bankdepots – auf den Einzelkunden zugeschnitten sind oder wo die Kapitalanlagen des Deckungsstocks auf öffentlich vertriebene Investmentfonds und Indexpapiere beschränkt sind.

In der Vergangenheit wurde auch die Höhe des geforderten biometrischen Risikos immer wieder diskutiert. Wie steht es damit?

Prof. Gierhake: Die erfolgten rechtlichen Änderungen in diesem Punkt betreffen zum heutigen Stand nur Neuverträge ab dem 1.4.2009. Hier hat der Gesetzgeber erfreulicherweise erstmals Klarheit geschaffen, dass er bei Lebensversicherungen einen Zusatztodesfall-schutz von mindestens 10 % nach fünf Jahren, der dann zum Laufzeitende weniger werden darf, für ausreichend erachtet. Entgeltliche „Entwarnung“ für bestehende Verträge kann aber leider noch nicht gegeben werden, da das

Autor

Prof. Dr. Olaf Gierhake

www.swisspartners-wm.com

Finanzministerium wohl noch Verwaltungsanweisungen plant, um auch bestehende Policen mit der Universalkeule „Gestaltungsmissbrauch“ anzugreifen.

Sind damit Auslands-Lebensversicherungsverträge uninteressant für deutsche Anleger geworden?

Prof. Gierhake: Das war wohl die Intention des Fiskus, denn die neuen Regeln wurden so formuliert, dass möglichst nur Auslandslebensversicherungen getroffen werden sollten, inländische Anbieter aber „business as usual“ machen können und künftig protektionistisch vor ausländischer Konkurrenz geschützt werden. Es wird spannend sein zu beobachten, ob diese völlig willkürlichen und bürokratischen Regelungen des deutschen Fiskus nicht mal wieder in Brüssel gekippt werden. Nach meiner Meinung sind sie EU-rechtswidrig, da sie faktisch rechtswidrig in das lokale Aufsichtsrecht der Versicherungsgesellschaften eingreifen und die EU-rechtlich garantierte Dienstleistungsfreiheit in Europa beschränken.

Diese Diskussion werden Anleger aber nicht abwarten wollen.

Prof. Gierhake: Müssen sie auch nicht. Auch wenn die neuen steuerrechtlichen Regeln so bleiben, wie sie jetzt sind, gilt: Auslands-Lebensversicherungsverträge sind für Deutsche spannender und leistungsfähiger denn je!

Worauf begründet sich dies?

Prof. Gierhake: Zunächst einmal wird durch das Jahressteuergesetz 2009 erstmalig belastbar und eindeutig vom deutschen Fiskus geregelt, wie ein Lebensversicherungsvertrag aus Luxemburg oder Liechtenstein aussehen muss, damit er steuerrechtlich sicher anerkannt wird. Es wird also Planungssicherheit für Kunden erzielt, die es so bislang nicht gab.

Die neuen Einschränkungen auf standardisiertes Asset Management oder Fondsanlagen klingen aber erst mal nach Begrenzungen.

Prof. Gierhake: Wenn der Kunde auf Einzeltitelentscheidungen Einfluss nehmen möchte, dann sollte er ein abgeltungsteuerpflichtiges Bankdepot wählen. Denkt er aber langfristig und kann er auf kurzfristige Spekulationen verzichten, so ist er mit einem Lebensversicherungsvertrag richtig beraten. Er verliert auch während der Laufzeit faktisch kaum Einflussmöglichkeiten: Als Versicherungsnehmer kann er auch künftig die Standard-Anlagestrategie und/oder die Fondszusammensetzung während der Vertragslaufzeit „steuerunschädlich“ ändern.

Was macht die Auslands-Lebensversicherungsverträge so „spannend“?

Prof. Gierhake: Die Leistungsfähigkeit eines richtig strukturierten privat platzierten Lebensversicherungsvertrages wird zumeist völlig unterschätzt. Denn das Vermögen ist institutsseitig geschützt. Nach dem Aufsichtsrecht des Fürstentums Liechtenstein ist zum Beispiel das Deckungsstockvermögen eines fondsgelassenen Versicherungsvertrages „Sondervermögen“, das nicht in die etwaige Insolvenzmasse des Versicherungsunternehmens eingeht. Gleiches gilt für die verwendeten Anlagefonds. Gegenpartierisiken sind bei einigen Auslandsverträgen tatsächlich weitgehend ausgeschlossen.

Ist bei Insolvenz eines deutschen Lebensversicherungsunternehmens also nicht sichergestellt, dass den Versicherungskunden keine Vermögensverluste entstehen?

Prof. Gierhake: Richtig. Die deutsche Aufgangsgesellschaft „Protectas“ kann grössere Insolvenz-Bewegungen, wie sie inzwischen durchaus möglich erscheinen, jedenfalls nicht auffangen.

Verfügen Auslands-Versicherungsverträge über weiteren Vermögensschutz?

Prof. Gierhake: Ja, der kundenseitige Vermögensschutz. Für Kunden liechtensteinischer Versicherungsunternehmen gilt unter engen Voraussetzungen folgendes: Sollte der Versicherungsnehmer in der Zukunft einmal in finanzielle Schwierigkeiten geraten und ein

deutsches Gericht per Pfändung oder Insolvenzverfahren in das Privatvermögen des Versicherungsnehmers vollstrecken wollen, so geht die Verfügungsbefugnis über den Versicherungsvertrag kraft Gesetz direkt an die begünstigten Familienmitglieder über.

Würde dies bedeuten, dass die Pfändung ins Leere ginge?

Prof. Gierhake: Das im Versicherungsvertrag gebundene Privatvermögen ist weitgehend geschützt, ähnlich wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Dieser Schutz kann allerdings nur im Rahmen eines privat platzierten Versicherungsvertrages erreicht werden.

Kann auch Vermögensschutz für die nächste Generation sichergestellt werden?

Prof. Gierhake: Versicherungsleistungen liegen bei geeigneter Ausgestaltung des Vertrages nicht im Nachlass; potentielle Erben könnten die Todesfallleistung des Versicherungsvertrages annehmen, das Erbe aber im Übrigen ausschlagen ...

Die Steuern sind die Nerven des Staates.

(Cicero)

Apropos Erbschaft: das bislang bestehende Bewertungsprivileg für Versicherungsverträge wurde mit der Erbschaftsteuerreform abgeschafft. Haben Lebensversicherungsverträge jetzt gar keine Vorteile mehr bei Vermögensnachfolgszenarien?

Prof. Gierhake: Doch natürlich. Todesfallleistungen von Lebensversicherungen sind nach wie vor einkommensteuerfrei. Werden Lebensversicherungsverträge im Generationswechsel fällig, so werden nicht nur laufend keine Steuern fällig, sondern die Leistung geht auch einkommensteuerfrei in die nächste Generation über.

Aber Schenkungs- und Erbschaftsteuer fällt doch an, oder?

Prof. Gierhake: Grundsätzlich schon. Aber auch hier gibt es sehr interessante Möglichkeiten, durch Vertrags- oder Sachverhaltsge-

staltungen die Steuerlast auf ein erträgliches Maß zu senken. Alle diese Möglichkeiten müssen aber immer individuell auf die Lebenssituation des Kunden angepasst und mit dem jeweiligen Steuerberater abgestimmt sein.

In welche Richtung gehen diese „Möglichkeiten“?

Prof. Gierhake: Es gibt so viele Varianten: Wohnsitzwechsel von Familienmitgliedern in Länder ohne Erbschaftsteuerpflicht wie die Schweiz oder Österreich zum Beispiel. Oder die Nutzung von z. B. in den USA vielfach verwendeten Todesfallpolicen ohne Rückkaufswert.

Dazu kommen Gestaltungen, z. B. durch vermögensverwaltende GmbHs, Trusts, Fonds und deutsche oder österreichische Stiftungen – richtig abgestimmt findet sich hier fast immer eine ansprechende Lösung.

Das klingt alles recht interessant. Dennoch schrecken viele Anleger heute vor den Versicherungsstandorten Liechtenstein oder Luxemburg zurück und befürchten Schwierigkeiten mit dem Finanzamt.

Prof. Gierhake: Es handelt sich hier nicht um illegale „Stiftungslösungen“. Es gilt: Deutsche Bürger haben das Recht, sich innerhalb des ERW-Raumes einen Vertragspartner auszusuchen. Die Einhaltung von steuerrechtlichen Regelungen ist natürlich Voraussetzung.

Was kann der Interessent denn tun, um vorher Rechtssicherheit zu erlangen und sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, einen steuerlichen „Gestaltungsmisbrauch“ zu versuchen?

Prof. Gierhake: Bei Individuallösungen wäre im Zweifel die Einholung einer sogenannten „verbindlichen Auskunft“ anzuraten: Man sendet die mit dem Steuerberater oder Fachanwalt vorbereiteten Vertragsentwürfe vorab an das zuständige Finanzamt und ersucht Auskunft, ob die vorgelegten Verträge den aktuellen Besteuerungsregeln entsprechen. Das Finanzamt erhebt zwar hierfür neuerdings eine Gebühr, muss aber im Regelfalle eine belastbare Auskunft erteilen. Der Steuerberater hilft gerne bei der Beantragung.

Herr Prof. Gierhake, vielen Dank für das Gespräch.